

Einführungsfall: Handelsgeschäfte
(Verhältnis HGB zu BGB)

Die V Großhandels GmbH, vertreten durch den ordnungsgemäß bestellten und eingetragenen Prokuristen P, und Einzelhändler K eK schließen einen Kaufvertrag über einen Posten von 10 Korbstühlen zum Kaufpreis von 1.250,00 €. Die Ware wird am 06.11.2015 noch in Paketen originalverpackt und folienverschweißt bei K eK angeliefert. Da es bei K an diesem Tag etwas hektisch zugeht, bittet K den Angestellten A, die Ware auf Lager zu nehmen. K wollte sich die Pakete am Abend des Anlieferungstags ansehen, vergisst das aber. Auch in den Folgetagen denkt K nicht mehr an die Stühle und erst am 23.11.2015 sieht er sich die Ware an, weil er sie dann zum Abverkauf auspacken und auszeichnen wollte. Dabei stellt er schon beim Entfernen der Folie fest, dass die Stühle Nässeschäden aufweisen. K ruft erbost bei V an. Dort waren inzwischen schon Reklamationen von anderen Kunden eingetroffen. Es stellte sich heraus, dass schon der Vorlieferant der V beschädigte Ware geliefert und das so gut kaschiert hatte, dass es bei V angesichts der gelieferten Menge (1.500 Stück) bei den durchgeführten Stichproben nicht bemerkt worden war. Im Hinblick auf die zwischenzeitliche Insolvenz des Vorlieferanten verweigert der Geschäftsführer der V aber jede Gewährleistung und fordert K zur Bezahlung des Kaufpreises auf. K verweigert die Zahlung des Kaufpreises.

Zu Recht?

Anspruchsgrundlage für Kaufpreiszahlung: Nicht aus dem HGB, sondern § 433 II BGB.

Voraussetzung: Abschluss eines Kaufvertrages durch Angebot und Annahme.

Regelungen insoweit: §§ 145 ff BGB, auf die etwa einzugehen wäre, wenn das Angebot nicht hinreichend bestimmt, nicht richtig (d.h. ohne Änderung und rechtzeitig) angenommen wurde, § 150 I u. II BGB. Ggf. könnten hier handelsrechtliche Besonderheiten eine Rolle spielen, wenn etwa ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben versendet worden wäre und die Parteien darüber streiten, ob und mit welchem Inhalt ein Vertrag zustande gekommen ist.

K hat selbst gehandelt. Für sein Angebot ergibt sich hier aus der Kaufmannsstellung nichts, so dass auf sie hier auch nicht einzugehen ist.

Für V hat aber nicht deren Geschäftsführer gehandelt (§§ 35 ff. GmbHG), sondern der Prokurist. Dessen Erklärung könnte nach §§ 164 ff BGB iVm §§ 48 ff HGB die V binden.

Voraussetzungen:

- Wirksame Bestellung zum Prokuristen nach § 48 HGB, also
 - vom Kaufmann
 - durch ausdrückliche empfangsbedürftige Willenserklärung, die
 - nach § 167 I BGB gegenüber dem zu bestellenden Prokuristen oder gegenüber dem Dritten erfolgen könnte (meist aber gegenüber dem Prokuristen als Innenvollmacht mit Kundbarmachung, § 171 BGB, die in der Anmeldung zum HReg. liegt);
- Handeln im Namen des Vertretenen (§ 164 II BGB),
- im Rahmen der Vertretungsmacht: § 49 HGB.

Hier: Keine Probleme

Also: Wirksamer Kaufvertrag, so dass der Anspruch aus § 433 II BGB grundsätzlich besteht.

Dem K könnte aber die Einrede des nicht erfüllten Vertrages wegen Mangelhaftigkeit der Ware zustehen, § 320 BGB (dazu BeckOK-BGB/*Faust* BGB, 37. Ed., § 437 Rn. 164).

Das setzt die Mangelhaftigkeit der Kaufsache vor: richtet sich nach § 434 I BGB. Dazu müsste

- im Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Hier: § 447 BGB)
- die vertraglich vereinbarte oder vorausgesetzte Beschaffenheit nicht gegeben sein.
 - Hier: Keine ausdrückliche Beschaffenheitsvereinbarung im Sinn von § 434 I 1 BGB, aber jedenfalls § 434 I 2 Nr. 1 oder 2 BGB.
 - Zwischenergebnis: Mangel +
- Aber: Mangel könnte nach § 377 II HGB als genehmigt gelten, wenn K seiner Rügeobliegenheit nicht genügt hätte.
 - Voraussetzungen:
 - Beiderseitiges Handelsgeschäft: Hier unproblematisch, da beide Kaufleute sind (K: § 1 oder § 5 HGB; V: § 13 III GmbHG, § 6 I u. II HGB) und das Geschäft zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört (§ 343 HGB, was im Zweifel nach § 344 I HGB vermutet wird).
 - Unterlassen unverzüglicher Rüge: Hier unproblematisch
 - Keine verdeckten Mängel: hier wohl ja, da zwar bei V Stichproben (zu mehr ist V nicht verpflichtet) genügt hätten, bei K aber durch das bloße Entfernen der Folien um die Pakete (das ist bei 10 Stück möglich und für den Verkauf ohnedies erforderlich) der Mangel hätte entdeckt werden können.
 - Keine Arglist des Verkäufers V, § 377 V HGB.
 - Zwischenergebnis: K hat Rügeobliegenheit verletzt, so dass Mangel als genehmigt gilt, § 377 II HGB.
- Damit liegt keine Mangelhaftigkeit vor, so dass die Einrede nach § 320 BGB nicht gegeben ist.

Sofern der Mangel schwierig zu begründen ist, jedenfalls aber die Rügeobliegenheit eingreift und nicht beachtet wurde, könnte man auch die Problematik der Mangelhaftigkeit dahinstehen lassen und formulieren: Ob darin ein Mangel zu sehen ist, könnte dahinstehen, wenn ein

etwaiger Mangel nach § 377 Abs 2 HGB als genehmigt gilt. Das wäre der Fall, wenn der K nach § 377 Abs 1 HGB zur unverzüglichen Rüge verpflichtet wäre. ...

Ergebnis: V GmbH hat gegen K eK einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 1.250,00 € aus § 433 II HGB.